clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 070/10

Datum: Frankfurt, 4. Oktober 2010
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Book

⚠ **Aktion erforderlich**

CCP Release 6.0: Erweiterung von Xetra® International Market: Einführung der Länder Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden – Änderung der Clearing-Bedingungen, des Preisverzeichnisses und der Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 021/10, 028/10, 034/10

Kontakt: Member Services & Admission, Tel. +49-69-211-1 17 00

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	Geänderte Abschnitte der/des 1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, gültig ab 22. November 2010 2. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG, gültig ab 22. November 2010 3. Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG, gültig ab 22. November 2010

Zusammenfassung:

Mit diesem Rundschreiben gibt Eurex Clearing AG die im Zusammenhang mit der Erweiterung von Xetra® International Market an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) geänderten Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sowie die Transaktions- und Service-Entgelte für Geschäfte aus Xetra® International Market („XIM-Geschäfte“) für die Länder Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal und Schweden bekannt.

Die geänderten Clearing-Bedingungen, das geänderte Preisverzeichnis und die Bedingungen für Auktionen treten zum **22. November 2010** in Kraft.

Auch der Buy-in User Guide und der Buy-in Tool Guide wurden um die neuen Märkte ergänzt. Die Dokumente beschreiben das Buy-in- als auch das Cash Settlement-Prozedere für die neuen Märkte und stehen auf der Website der Eurex Clearing zum Download bereit.

Eurex Clearing AG
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt/Main
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
customer.support@eurexchange.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Gomez

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender), Jürg Spillmann, Thomas Book, Gary Katz, Michael Peters, Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

CCP Release 6.0: Erweiterung von Xetra® International Market: Einführung der Länder Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden – Änderung der Clearing-Bedingungen, des Preisverzeichnisses und der Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG

Änderung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG für die neuen Instrumente mit Abwicklung in Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal und Schweden

Das bestehende Angebot für Xetra® International Market wird um Blue Chips aus Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal und Schweden erweitert. Damit kann das Clearing für weitere Werte mit Abwicklung im Heimatmarkt durchgeführt werden.

Durch die Einführung der beiden neuen Währungen Dänische Krone und Norwegische Krone sind des Weiteren die Unter- und Obergrenzen für Entgelte im Verzugsfall ebenfalls um die beiden entsprechenden Währungen erweitert worden.

Die detaillierten Änderungen sind den jeweiligen Abschnitten der Clearing-Bedingungen im Anhang dieses Rundschreibens zu entnehmen. Die Änderungen sind kenntlich gemacht.

Änderung der Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG

Auch in den Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG sind die beiden neuen Währungen Dänische Krone und Norwegische Krone für die Festlegung des Minimumentgeltes aufgenommen worden.

Die detaillierten Änderungen sind dem jeweiligen Abschnitt der Bedingungen im Anhang dieses Rundschreibens zu entnehmen. Die Änderungen sind kenntlich gemacht.

Änderung des Buy-in User Guide und des Buy-in Tool Guide

Auch der Buy-in User Guide und der Buy-in Tool Guide wurden um die neuen Märkte ergänzt. Die Dokumente beschreiben das Buy-in- als auch das Cash Settlement-Prozedere für die neuen Märkte.

Die Dokumente sind auf der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Pfad veröffentlicht worden:

www.eurexclearing.com > Member Section > Releases > CCP 6.0 > Manuals > Functional Manuals

Entgelte der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) für in Xetra® International Market getätigte Geschäfte

Wie bereits für die bestehenden Länder in Xetra® International Market wird auch für Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal und Schweden ein wertbasiertes Transaktionsentgelt in Höhe von 0,0006 Prozent erhoben; ein fixes Clearing-Entgelt fällt nicht an.

Zusammengefasst fallen somit für Geschäfte in Xetra® International Market für die Länder Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal und Schweden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Entgelte an:

Entgeltkomponente	Preisebene	Entgelt-Report
Allgemeines Clearing-Entgelt (Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG, Abschnitt 6.4.1)	• Fixes Entgelt pro ausgeführte Order: EUR 0,00 • Wertbasiert: 0,0006 %	CB320 „Daily Clearing Fee Report"
Abwicklungsentgelt (Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG, Abschnitt 6.4.2)	• Fixes Entgelt pro erfolgter Belieferung im jeweiligen Heimatmarkt-Zentralverwahrer: Dänemark: DKK 20,00 Norwegen: NOK 35,00 Österreich: EUR 4,40 Portugal: EUR 3,20 Schweden: SEK 16,00	CB330 „Daily Settlement Fee Report"

Alle genannten Entgelte werden ebenfalls im CB350 „Monthly Fee Report“ aufgeführt.

Des Weiteren können Entgelte, die der Eurex Clearing AG von Dritten im Rahmen der Abwicklung von Geschäften in Rechnung gestellt werden, verursachungsgerecht dem Clearing-Mitglied in Rechnung gestellt werden.

Die detaillierten Änderungen sind den jeweiligen Abschnitten des Preisverzeichnisses im Anhang dieses Rundschreibens zu entnehmen. Änderungen sind kenntlich gemacht.

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen benötigen, kontaktieren Sie bitte unser Team Member Services & Admission unter Tel. +49-69-211-1 17 00.

Frankfurt, 4. Oktober 2010

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel V
Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

[…]

Abschnitt 2
Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

[…]

2.2 Verzug

[…]

(6) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1, 2 und 3 entstanden sind, hat das sich in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10% des Wertes der gemäß Absatz 1 Satz 1 geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 250,00 bzw. US-$ 350,00 bzw. CHF 375,00 bzw. AUD 500,00 bzw. CAD 400,00 bzw. DKK 1.900,00 bzw. GBP 225,00 bzw. JPY 30.000 bzw. NOK 2.000,00 bzw. SEK 2.750,00 und maximal EUR 5.000,00 bzw. US-$ 7.000,00 bzw. CHF 7.500,00 bzw. AUD 10.000,00 bzw. CAD 8.000,00 bzw. DKK 37.300,00 bzw. GBP 4.500,00 bzw. JPY 600.00 bzw. NOK 41.000,00 bzw. SEK 55.000,00. Für die Umrechnung der Entgelte in die Rechnungswährung gilt Ziffer 12 Absatz 4 des

Preisverzeichnisses entsprechend. Die Geltendmachung von Schäden nach Kapitel I Ziffer 7.1 Abs. 4 Satz 1 wird durch die Regelungen dieses Absatzes nicht ausgeschlossen.

[…]

Abschnitt 3
Geschäfte bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (Geschäfte aus dem Xetra International Market, „XIM-Geschäfte")

3.1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

3.1.3 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der XIM-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Ziffer 1.1.2 mit Ausnahme von Absatz 2 lit. b Anwendung.

(2) Der Antragsteller hat zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz nachzuweisen, dass die Abwicklung der XIM-Geschäfte in mindestens einem der betroffenen Heimatmärkte Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritanien, Irland, Italien, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz und Spanien sichergestellt ist.

(3) Zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz ist die Erteilung von Vollmachten gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 4 lit. h nicht erforderlich.

[…]

3.2 Abwicklung von XIM-Geschäften

[…]

3.2.2.1 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, ~~oder~~ der Niederlande oder Portugal

(1) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, ~~oder~~ der Niederlande oder Portugal zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 7. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen

des letzten Abwicklungslaufs des von der Geschäftsführung der FWB im Sinne des § 169 f Absatz 1 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils festgelegten Zentralverwahrers an die Eurex Clearing AG geliefert (das „nicht erfüllte XIM-Geschäft"), wird die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt veranlassen und die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion eindecken. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, seinerseits die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt zu veranlassen. Sobald die Eurex Clearing AG das lieferpflichtige Clearing-Mitglied über die geplante Durchführung einer Auktion informiert hat, ist das Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt die betroffenen Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

[…]

(5) […]

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Geschäfte, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 %, ermittelt.

[…]

(8) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, ~~oder~~ der Niederlande oder Portugal zu übertragenden Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Teilrechte und Bezugsrechte) nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG übertragen, wird die Eurex Clearing AG nach dem letzten Abwicklungslauf des von der Geschäftsführung der FWB jeweils festgelegten Zentralverwahrers (§ 169 f Absatz 1 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse) am letzten Tag vor Ablauf der für die Rechte bestehenden Frist Maßnahmen nach Ziffer 2.2 Absatz 2 durchführen.

[…]

(11) Die Kosten, die der Eurex Clearing AG durch ihre Maßnahmen nach Ziffer 3.2.2.1 entstanden sind, hat das sich in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Die Eurex Clearing AG erhebt von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz 3 durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 250,00 und höchstens EUR 5.000,00. Die Geltendmachung von Schäden nach Kapitel I Ziffer 7.1 Absatz 4 Satz 1 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

[…]

3.2.2.2 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 3 ergibt sich der Höchstpreis im Sinne dieser Regelung bei XIM-Geschäften mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %.

(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 5 ~~Satz 5~~ wird die Höhe des durch das säumige Clearing-Mitglied zu zahlenden Barausgleichs im Sinne dieser Regelung durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises ~~zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %~~ sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Geschäfte, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %, ermittelt.

[…]

3.2.2.6 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Österreich

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Österreich geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 3 findet die Auktion am 3. Geschäftstag nach dem Liefertag statt.

(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 5 kann die Eurex Clearing AG den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 4. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen.

3.2.2.7 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Norwegen

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Norwegen geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 3 ergibt sich der Höchstpreis im Sinne dieser Regelung bei XIM-Geschäften mit Abwicklung in Norwegen aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %.

(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 3 findet die Auktion am 16. Geschäftstag nach dem Liefertag statt.

(4) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 5 wird die Höhe des durch das säumige Clearing-Mitglied zu zahlenden Barausgleichs im Sinne dieser Regelung durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Geschäfte, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %, ermittelt.

(5) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 5 kann die Eurex Clearing AG den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 17. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

[...]

6.4.2 Abwicklungsentgelte

Zur Abdeckung der Kosten der ECAG im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes durch eine Belieferung/Zahlung von taggleich verrechneten Forderungen bei dem jeweiligen Zentralverwahrer des jeweiligen Heimatmarktes berechnet die ECAG ein Entgelt.

Wird die maximale Größe einer Belieferung überschritten und werden deshalb mehrere Belieferungen veranlasst, so fällt das Abwicklungsentgelt für jede dieser Belieferungen/Zahlungen an.

Heimatmarkt	Entgelt pro Belieferung
Belgien	EUR 1,90
Dänemark	DKK 20,00
Finnland	EUR 3,30
Frankreich	EUR 1,90
Großbritannien	GBP 0,89
Irland	GBP 0,89
Italien	EUR 3,30
Niederlande	EUR 1,90
Norwegen	NOK 35,00
Österreich	EUR 4,40

Portugal	EUR 3,20
Schweden	SEK 16,00
Schweiz	CHF 0,00
Spanien	EUR 4,50

Weitere Entgelte, die der ECAG von Dritten im Rahmen der Abwicklung von Geschäften in Rechnung gestellt werden, stellt die ECAG dem Clearing-Mitglied verursachungsgerecht in Rechnung.

**

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

**

[…]

3 Eröffnung des Zugangs zur Auktionsplattform

(1) […]

(2) Die Berechtigung des Zugangs zur Auktionsplattform ist Teilnehmern und deren Benutzern vorbehalten und ist nicht übertragbar. […]

4 Pflichten der Teilnehmer

Der Teilnehmer verpflichtet sich, durch geeignete interne Kontrollsysteme sowie durch die Auswahl zuverlässiger Benutzer zu einer geordneten Auktion beizutragen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die jeweilige Benutzeridentifikation und das Passwort des Teilnehmers sowie der jeweiligen, für den Teilnehmer handelnden Benutzer Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nimmt der Teilnehmer an einer Auktion teil, sichert der Teilnehmer der Eurex Clearing AG damit zu, dass er oder ein von ihm beauftragter Dritter über die für die Erfüllung seiner Gebote nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen jeweils notwendigen Wertpapierdepots und Geldkonten verfügt. […]

5 Durchführung der Auktion

(1) Die Eurex Clearing AG führt eine Auktion ausschließlich für den Verkauf von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG durch einen Teilnehmer einer Auktion durch. Gegenstand einer Auktion sind jeweils Wertpapiere einer Gattung. Die Eurex Clearing AG ist verpflichtet, zur Durchführung einer Auktion einen Geschäftstag der Eurex Clearing AG zu bestimmen. Die Eurex Clearing AG setzt für jede Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung und abwickelnden~~m~~ Zentralverwahrer auf Basis des ~~zuletzt festgestellten Settlementpreises~~von der Eurex Clearing AG festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines für jeden abwickelnden Zentralverwahrer entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgelegten Aufschlages fest, bis zu dem sie bereit ist Gebote anzunehmen („Maximalpreis"). Teilnehmer können nur unbedingte und für die Dauer der Auktion unbefristete Gebote zum Verkauf von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG abgeben.

Abwickelnder Zentralverwahrer	Kürzel	Maximalpreis in Prozent des letzten festgestellten Settlementpreises
Clearstream Banking AG (Wertpapiere in Girosammelverwahrung)	CBF	200
Clearstream Banking AG (Wertpapiere in Wertpapierrechnung)	CBL	200
Euroclear Belgium	CIK	120
Euroclear Finland	APK	150
Euroclear France	SIC	120
Euroclear Nederland	NEC	120
Euroclear Sweden AB	VPC	150
Euroclear UK & Ireland Limited	EUI	200
Euroclear UK & Ireland Limited (Wertpapiere aus Geschäften an der Irish Stock Exchange)	EUI-ISE	200
IBERCLEAR	IBC	120
Interbolsa S.A.	INT	120
Monte Titoli S.p.A.	MOT	120
Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)	OEB	120
SIX SIS AG	SIS	200
The Depository Trust Company	DTC	200
Verdipapircentralen ASA (VPS)	VPS	150
VP Securities A/S (VP)	VPD	150

(2) Eine Auktion gilt mit Absendung einer elektronischen Nachricht der Eurex Clearing AG an die von dem Teilnehmer hinterlegten E-Mail Adresse als eröffnet. Zu~~r~~ ihrer Wirksamkeit ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, in der Nachricht~~,~~ die folgenden Informationen zu geben:

- ISIN der Wertpapiere~~,~~
- Stückzahl der Wertpapiere~~,~~
- Maximalpreis
- Endzeitpunkt der Auktion
- Auktionswährung
- abwickelnder Zentralverwahrer.

(3) Nach Beginn der Auktion können Teilnehmer für die Dauer von 30 Minuten ein oder mehrere Gebote in die Eingabefelder der bereitgestellten Auktionsplattform eingeben („Gebotsphase"). Gebote sind wirksam, wenn der Teilnehmer in die Eingabefelder den

- Preis der Wertpapiere und
- Stückzahl der Wertpapiere

eingibt und der Maximalpreis nicht überschritten ist. […]

(4) Ein Gebot ist für den Teilnehmer verbindlich. […] Die Eurex Clearing AG ist berechtigt~~,~~ ein Gebot bezüglich eines Teils der gebotenen Stückzahl anzunehmen. Besteht für den niedrigsten~~,~~ in einer Auktion gebotenen Preis zwei oder mehrere Gebote, wählt die Eurex Clearing AG das zeitlich früher abgegebene Gebot aus.

(5) Die Annahme eines Gebotes durch die Eurex Clearing AG („Zuschlag") erfolgt durch Übersendung einer Email an den Teilnehmer an die von dem Teilnehmer bei der Eurex Clearing AG hinterlegte E-Mail Adresse. Die Nachricht an den Teilnehmer über die Annahme eines Gebotes enthält zu ihrer Wirksamkeit mindestens

- die ISIN~~,~~
- den Preis und
- die Stückzahl der geschuldeten Wertpapiere.

[…]

6 Erfüllung von Auktionsgeschäften und Verzug

(1) […]

Abwickelnder Zentralverwahrer	Kürzel	Lieferfrist
Clearstream Banking AG (Wertpapiere in Girosammelverwahrung)	CBF	10:00 MEZ
Clearstream Banking AG (Wertpapiere in Wertpapierrechnung)	CBL	10:00 MEZ
Euroclear Belgium	CIK	11:00 MEZ
Euroclear Finland	APK	11:00 MEZ
Euroclear France	SIC	11:00 MEZ
Euroclear Nederland	NEC	11:00 MEZ
Euroclear Sweden AB	VPC	11:00 CET
Euroclear UK & Ireland Limited	EUI	11:30 MEZ
Euroclear UK & Ireland Limited (Wertpapiere aus Geschäften an der Irish Stock Exchange)	EUI-ISE	11:30 MEZ
IBERCLEAR	IBC	11:00 MEZ

Abwickelnder Zentralverwahrer	Kürzel	Lieferfrist
Interbolsa S.A.	INT	11:00 CET
Monte Titoli S.p.A.	MOT	10:00 MEZ, 11:00 MEZ mit besonderer Ankündigung
Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)	OEB	11:00 CET
SIX SIS AG	SIS	10:00 MEZ
The Depository Trust Company	DTC	18:00 MEZ
Verdipapircentralen ASA (VPS)	VPS	11:00 CET
VP Securities A/S (VP)	VPD	11:00 CET

(2) Überträgt ein Teilnehmer die aus einem Auktionsgeschäft geschuldeten Wertpapiere nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzuges ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Annahme der Übertragung der geschuldeten Wertpapiere ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Die Eurex Clearing AG hat gegen den im Verzug befindlichen Teilnehmer einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von 0,04 % des mit Eintritt des Verzuges geltenden Börsen- oder Marktpreises der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 1.000,00 bzw. AUD 2.000,00 bzw. CAD 1.600,00 bzw. CHF 1.500,00 bzw. DKK 7.500,00 bzw. GBP 900,00 bzw. JPY 120.000,00 bzw. NOK 8.200,00 bzw. SEK 11.000,00 bzw. USD 1.400,00.

[…]

8 Kündigung der Teilnahmeberechtigung

(1) Die Eurex Clearing AG und der Teilnehmer sindist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Satz 1 lässt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Eurex Clearing AG vor, wenn

- der Teilnehmer die nach Erteilung des Zuschlags zu übertragenden Wertpapiere nicht fristgerecht übertragen hat;
- die Eurex Clearing AG einen begründeten Verdacht einer Vermögensverschlechterung des Teilnehmers hat;
- der Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Auktion behindert oder wiederholt gegen, sonstige wesentliche Bestimmungen dieser Auktionsbedingungen verstoßen hat;
- ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(2) […]

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Aus wichtigem Grund kann die Kündigung mündlich, per Telefon, per Fax, per Ee-Mmail, per SWIFT oder in anderer geeigneter Weise erfolgen.

(4) […]

9 Haftung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Teilnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. […]

10 Schlussbestimmungen

(1) Die Auktionsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Auktionsbedingungen ist Frankfurt am Main.

(2) Für die Auslegung dieser Auktionsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgeblich. Die englische Fassung dient nur der Information. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung gilt nur die deutsche Fassung.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auktionsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt entweder die gesetzliche Regelung oder, bei Fehlen einer solchen Vorschrift, eine solche Regelung, die die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird.

(4) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Auktionsbedingungen jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Teilnehmers zu ändern. Änderungen der Auktionsbedingungen werden dem Teilnehmer 10 Geschäftstage vor deren Wirksamkeit bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht schriftlich innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch erhebt.